

Landrat  
Thomas Wallimann-Sasaki  
Rohrmatte 6  
6372 Ennetmoos

Ennetmoos, 26. Januar 2018

EINGEGANGEN

30. Jan. 2018

2018, NWLR, 16

Kanton Nidwalden  
Landratsbüro Nidwalden  
Dorfplatz 2  
Postfach 1246  
6371 Stans

### **Dringliche Motion betreffend Anpassung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte  
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Gemäss Art. 52 und Art. 53 Abs. 2 Landratsgesetz sowie § 104 und § 107 Landratsreglement reiche ich folgende dringliche Motion ein.

#### **Ausgangslage**

Am 15. September 2017 beantragten die Grünen Nidwalden beim kantonalen Abstimmungsbüro schriftlich die Gegenargumente für die Nein-Kampagne gegen die «Bewilligung eines Objektkredites für die Modernisierung des zivilen Flugplatzes Buoch» in der Abstimmungsbotschaft darlegen zu können.

Mit «Verfassungsgerichtsbeschwerde» vom 5. November 2017 erhoben drei Bürger gegen die oben erwähnte Abstimmungsbotschaft Beschwerde. Im Urteil vom 13. November 2017 hält das Verfassungsgericht Nidwalden fest, «dass die Abstimmungsbotschaft nicht den von Verfassungen wegen an sie gerichteten Anforderungen entspricht. Sie verletzt die Gebote der Vollständigkeit und der Verhältnismässigkeit. Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden hat mit seiner Abstimmungsbotschaft zur Volksabstimmung vom 26. November 2017 die durch die Bundesverfassung geschützte Abstimmungsfreiheit der Nidwaldner Stimmbürger verletzt (Art. 34 BV)» (VG 17-1 S. 32). Weiter führt das Verfassungsgericht aus, «dass zwischen dem Umfang der Ausführungen der Minderheitsmeinung einerseits und denjenigen des Beschwerdegegners [Regierungsrat] und der Mehrheit des Landrats andererseits ein offensichtliches Missverhältnis herrscht (12 Zeilen Minderheitsmeinung bei 12 Textseiten; vgl. etwa S. 5 der Abstimmungsbotschaft: Eine Textseite umfasst ca. 40 Zeilen).» (VG 17-1 S. 23)

Selbst der Regierungsrat will sich die Ermahnung und Kritik des Verfassungsgerichts zu Herzen nehmen und bei künftigen Volksabstimmungen den Gegnern mehr Platz einräumen. So steht es in der Ausgabe der Nidwaldner Zeitung vom 16. November 2017.

#### **Ziel der Motion**

Mit der Motion soll erreicht werden, dass das vom Verfassungsgericht gerügte «offensichtliche Missverhältnis» nicht mehr vorkommt. Um dies zu verhindern, müssen die Positionen von Gegenrinnen wie Befürworterinnen in den Abstimmungsunterlagen gleichwertig und selbständig zum Ausdruck gebracht werden können. Aus staatspolitischen und demokratischen Gründen müssen Befürworter und Gegner einer Vorlage in der offiziellen Abstimmungsbotschaft gleich behandelt werden. Es widerspricht dem Gerechtigkeitsempfinden, dass die Behörden in der mit Steuergeld finanzierten Abstimmungsbotschaft ihre Argumente breit darlegen können, während die Gegenposition einer Vorlage auf den (kostenpflichtigen) Inseratemarkt ausweichen muss.

Art. 40 kWAG ist darum sinngemäss zu präzisieren, beziehungsweise zu ergänzen:

- Bei Volksinitiativen, Referenden und obligatorischen Volksabstimmungen verfasst der Regierungsrat einen erläuternden Bericht (Botschaft, Abstimmungsbüchlein), worin auch die Standpunkte beachtlicher Minderheiten des Landrates, der Initiativ- oder Referendumskomitees sowie der Vertretung der referendumsführenden Gemeinden, Parteien und Organisationen darzustellen sind.
- Allen Berechtigten müssen in der Abstimmungsbotschaft selbst zu Wort kommen. Ihnen ist gleich viel Platz für ihre Standpunkte einzuräumen.

### **Dringlichkeit**

In naher Zukunft werden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über weitere grosse Projekte wie etwa die Süderweiterung des Waffenplatzes «Wil» oder die Neugestaltung des Areals «Kreuzstrasse» abstimmen müssen. Es ist darum gut, in diesen für eine objektive Meinungsbildung für eine Demokratie wichtigen Thematik schnell zu handeln. Deshalb beantrage ich die Dringlichkeit.

### **Anträge**

1. Art. 40 kWAG sei wie oben erläutert anzupassen.
2. Die Motion sei als dringlich zu erklären.

Mit freundlichen Grüssen



Thomas Wallimann-Sasaki  
Landrat Grüne Nidwalden